

Die staatliche Online-Fischerprüfung

Diese Prüfung wird mehrfach im Jahr in verschiedenen Online-Prüfungslokalen (Orten) angeboten und kann beliebig oft wiederholt werden.

Der Teilnehmer hat 60 Minuten Zeit, 60 zufällig aus dem verbindlichen Fragenkatalog des LFV gezogene Fragen durch Maus-Klick zu beantworten. Nach Beenden der Prüfung wertet das System aus und zeigt unmittelbar danach an, ob der Kandidat bestanden hat.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Online-Prüfung:

- Vollendung des 12. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Prüfung
- Registrierung im System
- Besuch der gesetzlichen Mindeststundenzahl eines Vorbereitungslehrgangs
- Eintrag des Ausbildungsstandes durch den Kursleiter im Online-System
- Geldeingang der Prüfungsgebühr

Die Vorbereitungskurse werden von Fischereivereinen und –verbänden sowie privaten Kursanbietern teilweise ganzjährig angeboten. Nähere Informationen über das aktuelle Kursangebot und über das Anmeldeverfahren sind zu finden unter

www.lfl.bayern.de/ifi/fischerpruefung
www.lfvbayern.de/fischerpruefung

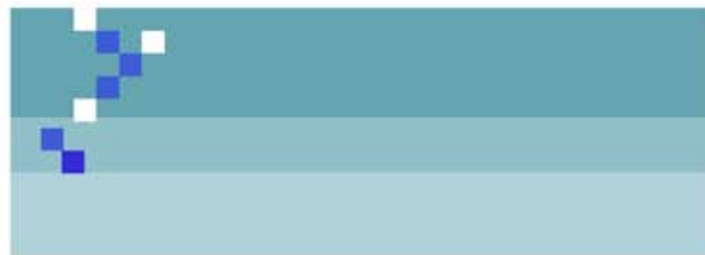
Der Leitfaden „Die staatliche Fischerprüfung in Bayern“, der beim Landesfischereiverband Bayern e.V. gegen eine Gebühr erhältlich ist, hält zusätzliche Informationen bereit.

Herausgeber:

Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München.
www.fischerjugend.de

6. Auflage – 15.07.2014

Dieses Faltblatt ist kostenlos erhältlich. Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe



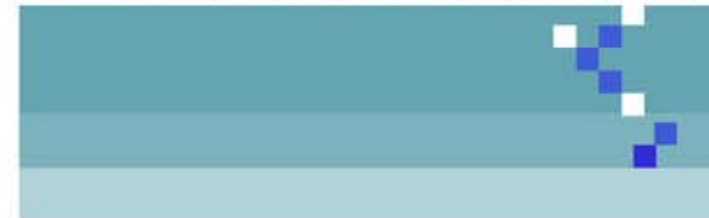
Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Pechdellerstraße 16 • 81545 München
Tel.: 089 / 64 27 26 - 31 • Telefax: 089 / 64 27 26 - 34
E-Mail: info@fischerjugend.de

Jugendleiterinformation

Angeln für Kinder und Jugendliche in Bayern



Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Unter 10 Jahren

Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in **sehr begrenztem Umfang als Helfer** eines volljährigen Anglers (Fischereischeininhabers) beteiligt werden. Für ein Kind unter 10 Jahren ist ein Erlaubnis-schein und Jugendfischereischein **nicht** erforderlich. Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über Fischereischein und Erlaubnis-schein für das Gewässer verfügen. Der Fischereiausübungsbe-rechtigte (Gewässerbesitzer oder -pächter) kann vorschreiben, dass Kinder unter 10 Jahren nicht am Angeln beteiligt werden dürfen.

Das Kind unter 10 Jahren darf die Angel auswerfen, unter Aufsicht den Drill durchführen, aber keinesfalls einen Fisch töten. Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, sollte ein Elternteil oder eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit sofort eingreifen können und darf sich keinesfalls von der Angel entfernen. Weitere Auskünfte hierzu gibt es in unserem kostenlosen **Faltblatt „Angeln mit Kindern unter 10 Jahren“**.

Ab dem 10. Lebensjahr

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr darf ein Kind **unter ständiger Aufsicht** eines erwachsenen Anglers angeln. Der Jugendliche muss einen **Jugend-fischereischein** besitzen und einen **Erlaubnis-schein für Inhaber eines Jugendfischereischeins** für das Gewässer gelöst haben. Der aufsicht-führende Angler muss einen gültigen staatlichen Fischereischein haben. Der Jugendliche darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, soweit der jeweilige Fischereiausübungs-berechtigte dies nicht auf nur eine Handangel beschränkt hat.

Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Online-Fischer-prüfung machen. Den staatlichen Fischereischein erhält er jedoch erst an seinem 14. Geburtstag.

Ab 14 mit Fischerprüfung

Ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung bestanden hat, verfügt über die Wahlmöglichkeit:

- Er fischt entweder weiter in Begleitung eines erwachsenen Anglers mit dem **Jugendfischereischein** und dem **Erlaubnis-schein für Inhaber eines Jugendfischereischeins**.
- Oder er holt sich bei seiner Gemeinde den staatlichen Fischereischein (muss damit seinen Jugendfischereischein abgeben) und einen Erlaubnis-schein für Erwachsene. In diesem Fall kann er alleine ohne Aufsicht angeln.

Der Fischereiausübungs-berechtigte kann auch bei b) Beschränkungen erlassen, falls er dies für notwendig hält. So kann er beispielsweise nur eine Handangel erlauben.



Ab 18 Jahre

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Person nur noch fischen, wenn sie die Fischerprüfung bestanden und einen Fischereischein für Erwachsene gelöst hat. Besteht eine Person im Alter von 17 Jahren die Fischerprüfung nicht, so darf sie ab ihrem 18. Geburtstag nicht mehr fischen. Ausnahmen hiervon gibt es nur für behinderte Personen.

Der Fischereischein

Den staatlichen Fischereischein bzw. den Jugendfischereischein muss jeder Angler am Gewässer bei sich führen. Der **Fischereischein** bescheinigt, dass der Angler die staatliche Fischerprüfung bestanden hat. Der **Jugendfischerei-schein** berechtigt zum Fischfang ausnahmslos in verantwortlicher Be-gleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fischereischein. Der Fischereischein und der Jugendfischereischein sind bei der **Wohnsitz-gemeinde** des Anglers erhältlich.

Die **Gebühr** für den Jugendfischereischein beträgt ca. 5 €. Er ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gültig. Zudem ist eine einmalige **Fischerei-abgabe** - nach Alter gestaffelt - in Höhe von maximal 10 € zu entrichten. Der **Fischereischein** für Erwachsene wird auf **Lebenszeit** ausgestellt.

Der Fischereischein auf Lebenszeit kostet 35 €. Hinzu kommt die Fischerei-abgabe, die **alle fünf Jahre** bezahlt werden muss in Höhe von 40 €. Die Fischereiabgabe kann auch auf Lebenszeit in einem Betrag gezahlt werden. Sie beträgt dann je nach Alter bis zu 300 €. Jugendliche unter 18 Jahre mit **bestandener Fischerprüfung** zahlen für den Fischereischein auf Lebenszeit ebenfalls 35 € und eine ermäßigte Fischereiabgabe in Höhe von 20 € für die Dauer von fünf Jahren. Bei Einmalzahlung der Fischereiabgabe für die gesamte Lebenszeit gibt es für Jugendliche keine Ermäßigung.

Der erteilte Fischereischein ist von der Person, für die er ausgestellt wird, **persönlich** abzuholen. Dabei ist die Inhaberunterschrift zu leisten.

Der Erlaubnis-schein

Der Erlaubnis-schein ist die **Genehmigung des** jeweiligen **Fischereiaus-übungs-berechtigten**, dass der Angler in seinem Gewässer angeln darf.

Dieses Dokument wird auf den Namen des Anglers ausgestellt und ist beim Angeln mitzuführen. Erlaubnis-scheine gibt es als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tageserlaubnis-scheine. Sie werden auch als Jahres-, Monats- Wochen- oder Tageskarte bezeichnet. Der Erlaubnis-schein ist beim jeweiligen Fischereiaus-übungs-berechtigten erhältlich. An größeren Gewässern gibt es zumeist mehrere Verkaufsstellen für derartige Erlaubnis-scheine.

Eine Vielzahl von Angelgewässern und die zugehörigen Verkaufsstellen für Erlaubnis-scheine sind in dem **Buch „Angelführer Bayern“** verzeichnet, das im Buchhandel und beim Landesfischereiverband Bayern erhältlich ist.